

schloß mit den USA am 3. 4. 1974 einen bilateralen Vertrag über die Einschränkung der unterirdischen Kernwaffenversuche, in dem sich beide Partner verpflichten, ab 31. 3. 1976 keine derartigen Versuche mehr vorzunehmen, deren Stärke 150 Kt übersteigt. Am 28. 5. 1976 Unterzeichneten die UdSSR und die USA ferner einen Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken.

Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund
→ *Meeresbodenvertrag*

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 1955: am 20. 9. 1955 in Moskau im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der UdSSR und der DDR unterzeichnet; in Kraft seit dem 6. 10. 1955. Der V. leitete eine neue Etappe in der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR ein; mit ihm wurde die Linie sowjetischer Politik fortgesetzt, die von der Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die Regierung der DDR am 10. 10. 1949 und der fünf Tage danach erfolgten Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Erklärung der Sowjetregierung vom 25. 3. 1954 über die Beziehungen zur DDR geführt hatte. Der V. bekräftigte die volle → *Souveränität* der DDR. In Art. 1 wurde bestätigt, daß die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der → *Nichteinmischung* in die inneren Angelegenheiten beruhe. Die DDR wurde für die militärische Sicherung ihrer Grenzen sowie für das Kontrollsystem, einschließlich der Kontrolle des Transitverkehrs

nach Westberlin, voll verantwortlich. Die forcierte Entwicklung der NATO und die Anwesenheit von Truppen der Westmächte in der BRD machten es im Interesse eines wirksamen Schutzes der sozialistischen Gemeinschaft erforderlich, daß sowjetische Truppen mit Zustimmung der Regierung der DDR auf dem Territorium der DDR verblieben. Die Bedingungen ihrer Stationierung wurden durch zusätzliche Vereinbarungen festgelegt. Das Recht auf Kontrolle des Verkehrs von Truppen und Gütern der in Westberlin stationierten Garnisonen der USA, Großbritanniens und Frankreichs verblieb, bis zu einer entsprechenden internationalen Regelung, bei den sowjetischen Einheiten. Im Art. 3 des V. wurden Festlegungen für die verstärkte Zusammenarbeit der DDR mit der UdSSR in allen wichtigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens getroffen, die günstigere Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus in der DDR schufen. Die DDR und die Sowjetunion bekräftigten ihre Absicht, die wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Verbindungen zu vertiefen sowie sich gegenseitig in wichtigen internationalen Fragen zu konsultieren. Mit dem Abschluß des V. erhielten die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR eine neue, stabile Grundlage, die den Interessen der Völker beider Länder entsprach. Gestützt auf die gemeinsame Klassengrundlage, geeint durch eine gleiche Zielstellung und geprägt von proletarischer Solidarität, entwickelte sich ein echter Bruderbund, entfalteten sich neue, wahrhaft internationalistische Beziehungen zwischen der UdSSR und der DDR. Die DDR und die UdSSR legten im V. fest, im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt ist (Art. 2). Der Abschluß des V., der in einer Zeit